

Anmerkung zur Schiedsgerichtsordnung (Land) zur Besetzung des Landesschiedsgerichtes

Die Satzung des Landesverbandes Brandenburg ist in dieser Frage wenig praktikabel.

*Auszug aus der Satzung:*

*1.6.3 Landesschiedsgericht*

- (1) Rechte und Pflichten des Landesschiedsgericht sind in der Bundesschiedsgerichtsordnung als Teil der Bundessatzung geregelt.*
- (2) Das Landesschiedsgericht besteht aus drei Piraten und kann mit einem Ersatzrichter ergänzt werden.*
- (3) Die Mitglieder des Landesschiedsgericht sind unabhängig und an keine Weisung gebunden.*
- (4) Berufungsinstanz ist das Bundesschiedsgericht.*

Die Regelungen in 1.6.3 (1) und (2) stehen der Schiedsgerichtsordnung in der Bundessatzung zwar nicht entgegen:

*§ 2 – Einrichtung und Besetzung*

- (2) Die Mitgliederversammlung wählt auf dem jeweiligen Parteitag fünf Piraten zu Richtern, die gemeinsam das Gericht bilden. Die gewählten Richter wählen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden Richter, der die Leitung des Schiedsgerichts innehat und seine Geschäfte führt. In einer weiteren Wahl werden zwei Ersatzrichter bestimmt, wobei die Stimmenzahl über die Rangfolge der Ersatzrichter entscheidet. Die Richter sind bis zur Wahl eines neuen Bundesschiedsgericht im Amt. Schiedsgerichtswahlen finden mindestens einmal im Kalenderjahr statt.*
- (3) Auf vorhergehenden Beschluss der Mitgliederversammlung kann das Gericht auch aus drei Piraten bestehen und mit einem Ersatzrichter ergänzt werden.*
- (4) Scheidet ein Richter, nach den in dieser Ordnung aufgeführten Regeln aus, so wird das Gericht durch einen Ersatzrichter, der Rangfolge entsprechend ergänzt. Hat das Gericht nicht mindestens drei Richter, so ist es handlungsunfähig und der Fall wird an das nächsthöhere Gericht verwiesen.*

Aber es ist wirklichkeitsfremd, das Gericht nur mit drei Richtern zu besetzen, da jede Partei das Recht hat, einen Schiedsrichter abzulehnen.

*§5 - Befangenheit, Verhinderung und Rücktritt*

- (1) Jeder Richter selbst hat das Recht, aus Befangenheit zurückzutreten. Ebenso haben beide Streitparteien das Recht zu Beginn des Verfahrens, einen Richter aus Gründen der Befangenheit abzulehnen. Ist dies der Fall kann das Gericht beschließen den Richter zu ersetzen. Dies alles muss schriftlich begründet werden.*

Insofern empfiehlt es sich, das Schiedsgerichte mit fünf Richtern zu besetzen und eine genügende Anzahl von Ersatzrichtern (mindestens drei) zu bestellen, damit Verfahren nicht grundsätzlich beim Bundesschiedsgericht landen, ohne dass eine wirkliche Berufungsmöglichkeit gegeben ist (theoretische Berufungsmöglichkeit wäre im Ausnahmefall nur der Bundesparteitag).

Leiter Landesschiedsgericht, 30.10.2009